

Gesetz über den Wasserbau und die Wassernutzung (Wasserbaugesetz)

Nachtrag vom 27. Oktober 2017

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 740.1 (Gesetz über den Wasserbau und die Wassernutzung [Wasserbaugesetz] vom 31. Mai 2001) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 23a (neu)

Beiträge der Versicherungsgesellschaften

¹ Die Versicherungsgesellschaften leisten einen jährlichen Beitrag an den Kanton nach Massgabe der Versicherungssumme. Die Versicherungssumme ergibt sich aus den im Kanton auf Ende des vorhergehenden Jahres abgeschlossenen Versicherungen von Gebäuden und Fahrhabe gegen Feuer- und Elementarschäden.

² Die Versicherungsgesellschaften haben:

- a. die Gesamthöhe der Versicherungssumme unentgeltlich und unaufgefordert dem Kanton zu melden;
- b. ihre Beiträge bis Ende des ersten Quartals dem Kanton zu überweisen.

³ Der Regierungsrat legt den Beitragssatz und die Mindestleistung fest.

⁴ Die Beiträge sind zweckgebunden für die integrale Abwehr von Naturgefahren als Zusatzfinanzierung zu verwenden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 27. Oktober 2017

Im Namen des Kantonsrats

Die Ratspräsidentin: Helen Keiser-Fürer

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann